



Rheinland-Pfalz

LANDESWAHLLEITER

2018

EUROPAWAHL 2019 IN RHEINLAND-PFALZ



Informationen
für Wahlberechtigte

Wahlsystem und Wahlberechtigung

Inhalt

Seite

I. Das Europäische Parlament

1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Europäischen Parlaments 4
2. So arbeitet das Europäische Parlament 5
3. Die Fraktionen des Europäischen Parlaments 5

II. Wahlsystem, Wahlvorschlagsträger und Wahlberechtigung

1. Parteien und sonstige politische Vereinigungen als Wahlvorschlagsträger 6
2. Aufstellungsverfahren für Bewerber nach demokratischen Regeln 7
3. Voraussetzungen für die Zulassung von Wahlvorschlagsträgern 7
4. Sitzverteilungsverfahren nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung 8
5. Wahlrechtsvoraussetzungen für deutsche Staatsangehörige 9
6. Wahlrechtsvoraussetzungen für ausländische Unionsbürger 9

III. Änderungen in der Europawahlordnung

1. Erfrischungsgeld 11
2. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis 11
3. Eintragung von wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis, die vor dem 42. Tag vor der Wahl aus dem Ausland zurückkehren 11
4. Eintragung von wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis, die nach dem 42. Tag aber vor dem 21. Tag vor der Wahl aus dem Ausland zurückkehren 12
5. Stimmzettel und Stimmzettelschablone 12
6. Fotografier- und Filmverbot in der Wahlkabine 12
7. Datenschutz 12

IV. Anhang: Die Mitgliedstaaten der EU 13

In der Broschüre ist - wie in den Gesetzestexten - meist für alle Personen der besseren Lesbarkeit Willen auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet worden.

I. Das Europäische Parlament

1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Europäischen Parlaments

„Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten“, so der Gründungsvertrag von Rom aus dem Jahre 1957. Mit der Erweiterung der Europäischen Union um Kroatien zum 01.07.2013 können bisher 28 Länder ihre Vertreter in das Europäische Parlament entsenden.

Der „Brexit“ wirft im Europaparlament seine Schatten voraus. Weil nach aller Voraussicht Großbritannien bei der nächsten Europawahl nicht mehr dabei ist, sollen dann nur noch 705 Abgeordnete statt bisher 751 ein Mandat in Straßburg erhalten. Dies beschloss der Verfassungsausschuss des Europaparlaments mit breiter Mehrheit; der Vorschlag wurde am 7. Februar 2018 vom Plenum gebilligt. Der Vorschlag des Parlaments zur Neuverteilung der Sitze geht nun an die Staats- und Regierungschefs, die eine einstimmige Entscheidung treffen müssen. Das Parlament muss dann seine endgültige Zustimmung geben.

Wegen des Wegfalls der 73 britischen Mandate stellte sich den Abgeordneten im EU-Parlament die Frage, wie mit den frei werdenden Sitzen umzugehen ist. Die Sitze im Europaparlament sind nach einem Schlüssel unter den derzeit 28 Mitgliedstaaten aufgeteilt. Der Beschluss des Verfassungsausschusses sieht vor, dass bei der nächsten Europawahl 27 der bisherigen britischen Sitze auf Länder aufgeteilt waren, die sich bislang im Proporz aufgrund der Bevölkerungsgröße benachteiligt sahen. Von der Neuregelung profitieren vor allem Frankreich und Spanien, die jeweils fünf zusätzliche Sitze erhalten sollen. Deutschland erhält keine zusätzlichen Sitze, weil es mit 96 Abgeordneten bereits die maximale Mandatszahl erreicht hat.

Im Juni 1979 wurden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments erstmals in allgemeinen und direkten Wahlen bestimmt. Seitdem gehen die Bürger Europas regelmäßig alle fünf Jahre, letztmals im Mai 2014, zu den Wahlurnen, um ein gemeinsames Parlament zu wählen.

Legitimiert in allgemeinen und direkten Wahlen hat das Europäische Parlament in der Folgezeit durch eine ganze Reihe von Verträgen zunehmende Befugnisse und wachsenden Einfluss auf die europäische Politik erhalten. Insbesondere die Verträge von Maastricht und Amsterdam haben das Europäische Parlament schrittweise von einer beratenden Versammlung in ein Parlament mit Gesetzgebungs- und Kontrollbefugnis verwandelt, das auf europäischer Ebene Aufgaben wahrnimmt, die sich der Rechtslage nationaler Parlamente annähern.

Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Mitgliedstaaten im neu zu wählenden Europäischen Parlament kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Land	Zahl der Sitze
Belgien	21
Bulgarien	17
Bundesrepublik Deutschland	96
Dänemark	14
Estland	7
Finnland	14
Frankreich	79
Griechenland	21
Irland	13
Italien	76
Kroatien	12
Lettland	8
Litauen	11
Luxemburg	6
Malta	6
Niederlande	29
Österreich	19
Polen	52
Portugal	21
Rumänien	33
Schweden	21
Slowakei	14
Slowenien	8
Spanien	59
Tschechische Republik	21
Ungarn	21
Zypern	6
Gesamt	705

Im Wesentlichen werden im Europäischen Parlament drei Aufgaben wahrgenommen. Mit Ausnahme der Agrar- und Außenhandelspolitik ist es zusammen mit dem Ministerrat wichtigster Gesetzgeber. Das Parlament besitzt gemeinsam mit dem Ministerrat das Budgetrecht und hat das „letzte Wort“ über den Gesamthaushalt. Schließlich kontrolliert das

Parlament die Kommission und den Rat. Dies beinhaltet auch die Zustimmung zur Benennung von Kommissionsmitgliedern.

2. So arbeitet das Europäische Parlament – das besondere Parlament

Das Europäische Parlament ist in vielerlei Hinsicht ein besonderes Parlament. 24 Amtssprachen kennzeichnen die Arbeit des Europäischen Parlaments und die Arbeitsorte verteilen sich auf drei europäische Länder. Sitz des Parlaments ist Straßburg. In Brüssel finden Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen statt und manchmal auch Plenarsitzungen, die oft nur ein, zwei Tage lang sind und im Sprachgebrauch der Parlamentarier "Mini-Sitzungen" genannt werden. Luxemburg ist der dritte Arbeitsort des Europäischen Parlaments. Dort befindet sich ein Teil des Generalsekretariats. Der andere Teil des Sekretariats ist in Brüssel untergebracht.

Das Europäische Parlament ist die einzige Institution der Europäischen Union, die öffentlich tagt und berät. Die Entschließungen, Stellungnahmen und Debatten des Parlaments werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

3. Die Fraktionen des Europäischen Parlaments

Die große Mehrheit der Abgeordneten gehört einer Fraktion an. Eine Fraktion muss multinational sein und eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern aus mehreren Mitgliedsländern umfassen. Nur wenige Mitglieder bleiben fraktionslos. Die meisten Fraktionen sind an politische Parteien gebunden - insgesamt sind mehr als 100 nationale Parteien vertreten -, die auf europäischer Ebene organisiert sind. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Bevor Berichte der parlamentarischen Ausschüsse im Plenum diskutiert und abgestimmt werden, finden in den Arbeitskreisen der Fraktionen Erörterungen statt, häufig mit dem Ergebnis, dass Änderungsanträge im Plenum vorgelegt werden. Fraktionen spielen auch eine wichtige Rolle bei der Festlegung der Tagesordnung und der Auswahl der aktuellen Fragen für die Plenarsitzungen.

Im Plenarsaal sitzen die Abgeordneten nicht nach nationalen Delegationen, sondern nach ihrer parteipolitischen Zuordnung in Fraktionen getrennt. Derzeit gibt es sieben Fraktionen sowie einige fraktionslose Mitglieder. Die beiden größten Fraktionen sind die Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und die Fraktion „Progressive Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament“.

Fraktionen	
1.	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)
2.	Progressive Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament
3.	Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa
4.	Die Grünen / Europäische Freie Allianz
5.	Europäische Konservative und Reformisten
6.	Vereinigte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke
7.	Europa der Freiheit und der Demokratie
	Fraktionslose

II. Wahlsystem, Wahlvorschlagsträger und Wahlberechtigung

Im Jahr 2019 sind die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Neunten Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aufgerufen. Von den insgesamt 705 Abgeordneten, die für fünf Jahre gewählt werden, entfallen auf das Wahlgebiet der Bundesrepublik Deutschland 96 Abgeordnete, die nach den Grundsätzen einer allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und freien Wahl bestimmt werden. Im Folgenden werden überblickartig wichtige Elemente des Wahlverfahrens dargestellt.

1. Parteien und sonstige politische Vereinigungen als Wahlvorschlagsträger

Die Wählerinnen und Wähler können bei der Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme vergeben. Mit ihr entscheiden sie sich für einen hinsichtlich der Personen und ihrer Reihenfolge vorgegebenen Listenwahlvorschlag. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und sonstige politische Vereinigungen besitzen das Recht, einen Wahlvorschlag einzureichen. Unter sonstigen politischen Vereinigungen sind Zusammenschlüsse von deutschen und ausländischen Parteien, supranationale Vereinigungen auf europäischer Ebene oder aus Anlass der Direktwahl gegründete Wählervereinigungen zu verstehen.

Grundvoraussetzung für ihre Anerkennung ist die Absicht einer Teilnahme an der politischen Willensbildung und einer Mitwirkung in den Volksvertretungen.

2. Aufstellungsverfahren für Bewerber nach demokratischen Regeln

Bei der Wahl der Bewerber für die jeweilige Liste ist eine Reihe von unabdingbaren demokratischen Verfahrensregeln einzuhalten. So muss die Wahl geheim erfolgen. Alle wahlberechtigten Parteimitglieder müssen auf die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Einfluss nehmen können. Folglich sind die Bewerber entweder durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine allgemeine bzw. besondere Vertreterversammlung, deren Delegierten ebenfalls aufgrund einer geheimen Wahl der Mitglieder bestimmt wurden, zu wählen.

Jedes Parteimitglied hat dabei in der Versammlung das Recht, einen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Den Bewerbern ist von der Versammlung die Möglichkeit einzuräumen, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Neben jedem Bewerber kann - für den Fall seines Ausscheidens - ein nach demokratischen Regeln zu wählender Ersatzbewerber aufgeführt werden. Der Bewerber kann nur für einen Wahlvorschlag aufgestellt werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, auch als Ersatzbewerber für eine Liste oder für zwei unterschiedliche Landeslisten einer Partei oder sonstigen Vereinigung zu kandidieren. Wählbar sind grundsätzlich alle wahlberechtigten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen.

Weitere Informationen für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber bzgl. der Teilnahme an der Europawahl finden Sie im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter

<https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-wahlbewerber.html>.

3. Voraussetzungen für die Zulassung von Wahlvorschlagsträgern

Die Wahlvorschlagsträger können sich mit einer Bundesliste oder Landeslisten dem Votum der Wählerinnen und Wähler stellen. Dies entscheidet die Partei oder die politische Vereinigung eigenverantwortlich. Tritt eine Partei in mehreren Bundesländern mit jeweils einer Liste an, werden die an sie vergebenen Stimmen auf Bundesebene addiert. Alle Listen sind beim Bundeswahlleiter spätestens am 83. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

Neben den formellen Voraussetzungen für eine Zulassung des Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss müssen die Wahlvorschlagsträger, die nicht im Europaparlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, für jede Landesliste 2 000 Unterstützungsunterschriften und für die Bundesliste 4 000 Unterschriften vorlegen. Unterschriftsbefugt sind alle zum Zeitpunkt der persönlichen und handschriftlichen Unterschriftsleistung Wahlberechtigten.

4. Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers. An dem Sitzverteilungsverfahren nehmen alle zugelassenen Wahlvorschlagsträger teil, die mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erzielt haben – so der Wortlaut von § 2 Abs. 7 des Europawahlgesetzes. Die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel wurde allerdings vom Bundesverfassungsgericht inzwischen als mit Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig festgestellt (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2014 – 2 BvE 2/13 u.a., 2 BvR 2220/13 u.a.).

Für die Berechnung wird zunächst ein Zuteilungsdivisor durch Teilung der Gesamtzahl der für die an der Verteilung beteiligten Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen abgegebenen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze ermittelt.

Anhand dieses Zuteilungsdivisors erfolgt schließlich die Verteilung der Sitze, indem die von jedem Wahlvorschlagsträger erhaltene Stimmenzahl durch den Zuteilungsdivisor dividiert und ggf. nach festgelegten Regeln gerundet wird. Stimmt die Summe der damit für die einzelnen Listen ermittelten und gerundeten Sitzzahlen mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze nicht überein, so muss ein zutreffender neuer Zuteilungsdivisor ermittelt werden. Dies geschieht, indem dieser, falls aufgrund des zunächst verwendeten Zuteilungsdivisors zu viele Sitze vergeben wurden, heraufgesetzt oder, falls zu wenige Sitze vergeben wurden, herabgesetzt wird.

5. Wahlrechtsvoraussetzungen für deutsche Staatsangehörige

An der Wahl zum Europäischen Parlament können alle Deutschen teilnehmen, die

- das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Deutschland oder einem übrigen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich in diesem Gebiet aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Letzteres trifft zu, wenn eine Person das Wahlrecht infolge Richterspruchs nicht mehr besitzt, dauerhaft in allen Angelegenheiten unter Betreuung steht oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

Damit der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann, muss er entweder in das Wählerverzeichnis eingetragen sein oder einen Wahlschein besitzen. In das Wählerverzeichnis werden automatisch alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde einer Gemeinde mit einer Hauptwohnung gemeldet sind. Alle übrigen Wahlberechtigten, insbesondere Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten oder in einem übrigen Mitgliedstaat der europäischen Union leben, müssen schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) bei der zuständigen Gemeinde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Zum Ausschluss einer unberechtigten oder mehrfachen Stimmabgabe müssen im Ausland lebende Deutsche eine entsprechende Versicherung an Eides statt abgeben. Die Wahlberechtigten können auch unter bestimmten Voraussetzungen einen Wahlschein bei ihrer Gemeindeverwaltung beantragen. Dies kann noch bis zwei Tage vor der Wahl, bis 18 Uhr, in Ausnahmefällen sogar noch am Wahltag, bis 15 Uhr, erfolgen.

6. Wahlrechtsvoraussetzungen für ausländische Unionsbürger

Die ausländischen EU-Bürger können ihr Wahlrecht in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthaltsstaat ausüben.

Wahlberechtigt sind in der Bundesrepublik Deutschland alle hier gemeldeten oder sich aufhaltenden Unionsbürger, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich hier gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Neben den auch für Deutsche geltenden Ausschlussgründen besitzen ausländische EU-Bürger kein Wahlrecht, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung ihres Herkunftslandes zum Europäischen Parlament nicht wählen dürfen. Es ist an Eides statt zu versichern, dass ein entsprechender Ausschlussgrund nicht vorliegt.

Zur Ausübung ihres Wahlrechts in der Bundesrepublik Deutschland haben ausländische EU-Bürger bis zum 21. Tag vor der Wahl bei ihrer Gemeindeverwaltung schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen.

Dies ist entbehrlich, wenn sie bereits zur Europawahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl antragsgemäß in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden. Die Gemeindebehörde hat in diesen Fällen von Amts wegen eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis vorzunehmen.

Möchte der in das Wählerverzeichnis eingetragene ausländische EU-Bürger wieder in seinem Herkunftsland wählen, dann hat er spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl einen Antrag auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde zu stellen.

EU-Bürger, die nach einem Wegzug ins Ausland zwischenzeitlich (wieder) in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind, müssen zur Ausübung ihres Wahlrechts in der Bundesrepublik Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

III. Änderungen in der Europawahlordnung

1. Erfrischungsgeld

(§ 10 Abs. 2 EuWO)

Zur Förderung der Wahlhelfergewinnung durch die Kommunen und zur anerkennenden Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Wahlhelfer wurde das Erfrischungsgeld für den Vorsitzenden auf 35 Euro sowie für alle übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf 25 Euro erhöht.

2. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

(§ 15 Abs. 1 EuWO)

Der Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen wurde vom 35. Tag vor der Wahl auf den 42. Tag vor der Wahl vorverlegt. Dadurch steht den Kommunen mehr Zeit für die Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen an Briefwähler in Deutschland und die deutschen Wahlberechtigten im Ausland zur Verfügung.

3. Eintragung von wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis, die vor dem 42. Tag vor der Wahl aus dem Ausland zurückkehren

(§§ 15 Abs. 7 EuWO)

Für die Europawahl sind alle Deutschen wahlberechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, soweit sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Für aus dem (Nicht-EU-)Ausland in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrende Deutsche gilt eine Ausnahme von der Dreimonatsfrist. Die Gemeinde hat bei Wahlberechtigten, die vor dem 42. Tag der Wahl in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, zu prüfen, ob eine Wahlberechtigung vorliegt. Zur Prüfung hierfür kann die Gemeinde die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen. Die Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nicht erforderlich. Nach positiver Prüfung erfolgt der Eintrag ins Wählerverzeichnis von Amts wegen.

4. Eintragung von wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis, die nach dem 42. Tag aber vor dem 21. Tag vor der Wahl aus dem Ausland zurückkehren (§§ 17 Abs. 6 EuWO)

Ein Rückkehrer, der nach dem 42. Tag vor der Wahl, aber vor dem 21. Tag vor der Wahl, in die Bundesrepublik Deutschland zurückzieht und sich bei der Gemeinde seines Zuzugsortes im Inland anmeldet, wird nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Gemeinde hat vor Eintragung zu prüfen, ob eine Wahlberechtigung vorliegt. Der Antrag erfolgt in Form der Anlage 1 zur EuWO als Versicherung an Eides statt.

5. Stimmzettelschablone (§ 38 Abs. 2 EuWO)

Um Blinden und Sehbehinderten durch eine Stimmzettelschablone die selbstständige Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Damit wird das richtige Anlegen der Stimmzettel in den von den Blindenvereinen hergestellten Stimmzettelschablonen sichergestellt. Die Regelung entspricht der schon bisher bestehenden Praxis.

6. Fotografier- und Filmverbot in der Wahlkabine (§ 49 Abs. 2 S. 1, Abs. 6 Ziff. 5 Buchstabe a EuWO)

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert und gefilmt werden. Das Verbot dient dem Schutz der Freiheit der Wahl durch Sicherstellung der Geheimheit der Wahl. Die Geheimheit der Wahl dient dem Schutz des Wählers vor Beeinflussung und Druck auf sein Wahlverhalten. Zugleich dient die Änderung dazu, Beeinflussungen anderer Wähler durch die Veröffentlichung von Fotografien und Videos der Stimmabgabe vor Ablauf der Wahlzeit zu verhindern.

7. Datenschutz (§ 78 EuWO)

Das deutsche Europawahlrecht wurde an die Regelungen der geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314, S. 72) angepasst.

IV. Anhang: Die Mitgliedstaaten der EU

Nach dem Ausscheiden Großbritanniens aus der Europäischen Union hat sie noch 27 Mitglieder:

	Belgien	seit 1951
	Bulgarien	seit 2007
	Dänemark	seit 1973
	Deutschland	seit 1951
	Estland	seit 2004
	Finnland	seit 1995
	Frankreich	seit 1951
	Griechenland	seit 1981
	Irland	seit 1973
	Italien	seit 1951
	Kroatien	seit 2013
	Lettland	seit 2004
	Litauen	seit 2004
	Luxemburg	seit 1951
	Malta	seit 2004
	Niederlande	seit 1951
	Österreich	seit 1995
	Polen	seit 2004
	Portugal	seit 1986
	Rumänien	seit 2007
	Schweden	seit 1995
	Slowakei	seit 2004
	Slowenien	seit 2004
	Spanien	seit 1986
	Tschechische Republik	seit 2004
	Ungarn	seit 2004
	Zypern	seit 2004

Impressum

Herausgeber:
Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-4130

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: © European Union 2013 - European Parliament

Erschienen im Juni 2018

Kostenfreier Download im Internet:
<http://www.wahlen.rlp.de/ew/index.html>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.